OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000728/16/ER

Datum:
Linz, 25. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. Juli 2024, GZ: 0134577/2022 AS/VS, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und das diesbezügliche Strafverfahren eingestellt.
Hinsichtlich Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat hinsichtlich Spruchpunkt 2 einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten. Hinsichtlich Spruchpunkt 1 hat die beschwerdeführende Partei weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 29. Juli 2024, GZ: 0134577/2022 AS/VS, verhängte der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen nach dem Oö. Hundehaltegesetz (Oö.HHG) wie folgt:

„Der Beschuldigte, Herr A__, geboren am tt.mm.jjjj, hat nachstehend angeführte Übertretungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten:
1. Der o.a. Beschuldigte hat – laut Anzeige der LPD OÖ PAD/22/00934747/002/VStV – am 08.05.2022 um 18:45 Uhr am B__, C__ im Bereich des Stellplatzes bbb – einem öffentlichen Ort mit größerer Menschenansammlung – einen Hund ‚Rufname: M__, Rasse: Malinois – belgischer Schäferhund, männl., ChipNr. aaa' an der Leine, jedoch ohne Maulkorb geführt, obwohl dieser gemäß § 6 Abs. 2 OÖ Hundehaltegesetz 2002 mit Leine und Maulkorb geführt werden hätte müssen. Der Beschuldigte hat somit gegen die Leinen- und Maulkorbpflicht verstoßen und sich somit gem. § 15 Abs. 1 Z. 5 OÖ Hundehaltegesetz 2002 strafbar gemacht.
2. Der o.a. Beschuldigte hat es – laut Anzeige der LPD OÖ PAD/22/00934747/002/VStV – am 08.05.2022 um 18:45 Uhr am B__, C__ im Bereich des Stellplatzes bbb unterlassen, den Hund ‚Rufname: M__, Rasse: Malinois – belgischer Schäferhund, männl., ChipNr. aaa' so zu führen, dass Menschen dadurch nicht gefährdet werden, indem der Hund Frau D__ in die Oberlippe biss, obwohl ein Hund gem. § 3 Abs. 2 Z. 1 in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden. Sie haben sich somit gem. § 15 Abs. 1 Z. 2 Hundehaltegesetz 2002 strafbar gemacht."

Hinsichtlich Spruchpunkt 1 verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe iHv 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Stunden) und hinsichtlich Spruchpunkt 2 eine Geldstrafe iHv 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden).
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass das ggst Verfahren seinen Ausgangspunkt in einer Anzeige der LPD OÖ habe. Der Bf sei zur Rechtfertigung aufgefordert worden, er habe sich auch gerechtfertigt.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass es sich beim vorgeworfenen Tatort um einen öffentlichen Ort im Ortsgebiet mit einer größeren Menschenansammlung handle. Es bestehe daher Maulkorb- und Leinenpflicht. Ferner sei eine Frau vom Hund des Bf gebissen worden, was auf eine mangelnde Führung des Hundes – nämlich die Missachtung der Leinen- und Maulkorbpflicht – zurückzuführen sei. Der Bf habe den objektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen. Auch subjektiv seien ihm die Taten vorzuwerfen.
Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass der Bf zur Bekanntgabe seiner Einkommensverhältnisse aufgefordert worden sei, dieser Aufforderung sei er nicht nachgekommen. Es sei daher von einem geschätzten Einkommen iHv 2.000 Euro ausgegangen worden. Strafmildernd berücksichtigte die belangte

Behörde die lange Verfahrensdauer und die zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt vorliegende verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf. Straferschwerungsgründe lagen nicht vor.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er erkennbar dessen Aufhebung beantragte.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er sich mit seinem Hund am B__ an einen Tisch setzte, nach einiger Zeit habe er den Tisch gewechselt und sich mit seinem Hund zu einer Bekannten gesetzt. Er habe den Hund dabei an der kurzen Leine gehalten. Der Hund sei am Ende des Biertisches innerhalb der metallenen Tischbeine gelegen. In weiterer Folge habe sich Frau D__ an dieses Tischende gestellt, der Hund habe geknurrt. Der Bf habe Frau D__ mehrfach aufgefordert, den Hund in Ruhe zu lassen. Das hätten auch mehrere Anwesende wiederholt. Frau D__ habe nur gesagt, sie greife nicht hinunter und sei stehen geblieben. Als der Bf sich kurz weggedreht habe, habe sich Frau D__ zum Hund gebeugt und dieser habe sie entweder gekratzt oder gezwickt. Der Hund habe jedenfalls nicht aufstehen können, weil die Leine sehr kurz gewesen sei. Frau D__ habe den Hund 25 Minuten lang belästigt und sei 20 Mal von verschiedenen Leuten aufgefordert worden, dies zu unterlassen. Der Bf beantragte die Zeugen „F__“ und „Frau G__ mit Tochter“.

I.3. Mit Schreiben vom 29. August 2024 (eingelangt am 2. September 2024) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Zuge deren Frau D__ als Zeugin einvernommen wurde.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf begab sich am 8. Mai 2022 mit dem im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses genannten Hund auf den B__, ging mit dem Hund, den er an der Leine und mit Maulkorb führte, zu einer Ausschank und setzte sich mit einem Bier an einen Biertisch. Den Hund legte er unter dem Tisch ab. Während eines Toilettenbesuchs passte eine Bekannte des Bf auf den Hund auf. Nach seiner Rückkehr wechselte der Bf den Tisch und legte den Hund wieder darunter ab. Der Hund lag schließlich am Tischende innerhalb der Tischbeine. Er nahm dem Hund den Maulkorb ab, da er stark hechelte.
Frau D__ stellte sich an dieses Tischende und wurde vom Hund angeknurrt. Sie blieb dort etwa 20 Minuten lang und unterhielt sich mit mehreren Personen. In weiterer Folge beugte sich Frau D__ zum Hund hinunter und wurde von diesem mit dem Gebiss an der Oberlippe verletzt, sodass sie blutete. Sie suchte die Toilette

auf, um die Verletzung zu begutachten und wurde am Rückweg von einem Polizisten auf die Blutung angesprochen, der sie zur Aussage mitnahm. Bei der Rückkehr von Frau D__ zum Tisch war der Bf nicht mehr vor Ort. Der Kontakt zum Bf wurde über „F__“ hergestellt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Ausführungen des Bf und der Zeugin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Bf führte nachdrücklich aus, dass die Zeugin von mehreren Personen aufgefordert worden sei, den Hund in Ruhe zu lassen, was die Zeugin bestritt. Diese führte gar aus, dass sie den Hund zunächst gestreichelt habe, als sie selbst noch am Tisch gesessen sei. Der Bf beantragte die zeugenschaftliche Einvernahme von „F__“. Frau D__ konnte deren Nachnamen (H__) nennen, eine Adresse jedoch nicht. Der Bf führte aus, diese „F__“ würde in I__ wohnen. Eine „F__“ ist im Zentralen Melderegister mit einer ehemaligen Adresse in I__ zu finden, sie hat jedoch derzeit keinen Wohnsitz in Österreich gemeldet. Eine Ladung der „Frau F__“ war daher nicht möglich, weshalb dem Beweisantrag des Bf nicht entsprochen werden kann.

Zumal die Aussagen der Zeugin und des Bf hinsichtlich der Verwendung des Maulkorbs und der Verletzung der Zeugin übereinstimmen und an diesen kein Grund zu zweifeln besteht, erweist sich die Einvernahme der Zeugin „F__“ überdies als nicht relevant.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes, LGBl.Nr. 147/2002 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl.Nr. 75/2021, lauten wie folgt:

„§ 3
(...)
(2) Ein Hund ist in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass
1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden
(...)

§ 6
(...)
(2) Bei Bedarf, jedenfalls aber in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, auf gekennzeichneten Kinderspielplätzen sowie bei größeren Menschenansammlungen, wie z. B. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten, Badeanlagen während der Badesaison und bei Veranstaltungen, müssen Hunde an der Leine und mit Maulkorb geführt werden.

§ 15
(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
(...)
2. einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält,
(...)
5. gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs. 1, 1a oder 2 verstößt,
(...)
(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Unbestritten hat der Bf seinen Hund zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort – eine Gaststätte im Rahmen eines öffentlich zugänglichen Jahrmarkts – ohne Maulkorb unter einem Biertisch abgelegt. Unbestritten verletzte der Hund in weiterer Folge die Zeugin mit seinem Gebiss im Gesicht.

IV.1.1. Gemäß § 3 Abs 2 Z 1 Oö.HHG ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden. Die Verletzung eines Menschen im Gesicht, hervorgerufen durch das Gebiss eines Hundes, stellt jedenfalls eine Gefährdung iSd § 3 Abs 2 Z 1 Oö. HHG dar. Der Bf hat seinen Hund an einem Ort, an dem gemäß § 6 Abs 2 Oö.HHG jedenfalls Leinen- und Maulkorbpflicht herrscht – nämlich einer größeren Menschenansammlung (Gaststätte auf einem Jahrmarkt) – ohne Maulkorb geführt, indem er ihn dort unter einem Tisch ablegte.
Das Fehlen des Maulkorbs war kausal für die Verletzung der Zeugin, da eine durch das Gebiss des Hundes verursachte Verletzung bei ordnungsgemäß angelegtem Maulkorb nicht möglich gewesen wäre. Der unerwünschte Erfolg der Gefährdung der Zeugin durch das mangelhafte Führen des Hundes ist daher eingetreten.

Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand des § 3 Abs 2 Z 1 iVm § 15 Abs 1 Z 2 Oö.HHG erfüllt.

IV.1.2. Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss dem Bf der Eintritt des „Erfolgs" der Gefährdung von Menschen oder Tieren durch seinen Hund auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Der Bf versuchte, sich auf subjektiver Ebene dadurch zu rechtfertigen, dass er vorbrachte, der Zeugin wäre von ihm und mehreren anderen Personen mitgeteilt worden, sie solle den Hund in Ruhe lassen. Der Bf erachtete es aber – wie er in der Verhandlung auch bestätigte – nicht für notwendig, seinem Hund, der die

Zeugin bereits von Beginn an anknurrte, den Maulkorb anzulegen oder selbst den Tisch zu verlassen. Wie auch immer die Zeugin mit ihrem Gesicht auf die Höhe des Hundes gelangte (sie führte durchaus nicht unschlüssig aus, sie habe reflexartig die Leine aufgenommen, die ihr auf den Fuß gefallen sei – was sich damit in Einklang bringen lässt, dass der Bf ausführte, er habe keinen Zug an der Leine gespürt, als es zur Verletzung kam), ist angesichts des Umstands unbeachtlich, dass die Verletzung durch die Beachtung der Maulkorbpflicht verhindert worden wäre. Der Bf hat jedoch bewusst auf den Maulkorb verzichtet, da sein Hund stark hechelte. Er hat daher die Verletzung der Zeugin durch das Gebiss des Hundes jedenfalls fahrlässig zu verantworten.

Es ist daher auch der subjektive Tatbestand des § 3 Abs 2 Z 1 iVm § 15 Abs 1 Z 2 Oö.HHG erfüllt.

IV.1.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Strafmildernd wurden von der belangten Behörde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf und die lange Verfahrensdauer gewertet. Die verhängte Strafe ist (mit rund 1,4 %) im untersten Bereich des Strafrahmens von bis zu 7.000 Euro angesiedelt. Auch angesichts der geringeren als von der belangten Behörde angenommenen Einkommensverhältnisse des Bf ist die verhängte Strafe insbesondere aus spezialpräventiven Gründen jedoch erforderlich, um den Bf, der sich in der Verhandlung und in seinen schriftlichen Eingaben wenig einsichtig zeigte, in Zukunft von weiteren derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Die Beschwerde war hinsichtlich Spruchpunkt 2 daher als unbegründet abzuweisen.

IV.2. In Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf das Ungehorsamsdelikt des § 6 Abs 2 iVm § 15 Abs 1 Z 5 Oö.HHG vorgeworfen. Gerade durch die Missachtung der Maulkorbpflicht wurde jedoch das Erfolgsdelikt des § 3

Abs 2 Z 1 Oö.HHG erfüllt, wie auch die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses explizit ausführte.

Der Zweck der Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs 2 Oö.HHG ist es, vor Bissen zu schützen.
Durch die Bestrafung des Bf gemäß § 3 Abs 2 Z 1 iVm § 15 Abs 1 Z 2 Oö.HHG wegen einer erfolgten Gefährdung durch einen Biss ist somit der Gesamtunwert der in Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Tat – nämlich die Missachtung der Maulkorbpflicht, die ihrerseits vor Bissen schützen soll – ausgeschöpft. Das bloße Ungehorsamsdelikt des § 6 Abs 2 iVm § 15 Abs 1 Z 5 Oö.HHG tritt daher im ggst vorliegenden Fall hinter das Erfolgsdelikt des § 3 Abs 2 Z 1 iVm § 15 Abs 1 Z 2 Oö.HHG zurück (vgl dazu auch VwGH 25.6.2020, Ra 2020/02/0046; VwGH 12.11.2021, Ra 2020/03/0097).

Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses war daher aus Anlass der Beschwerde aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG war dem Bf hinsichtlich Spruchpunkt 1 weder ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.
Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Bf hinsichtlich Spruchpunkt 2 zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens iHv 20% der verhängten Strafe – das sind 20 Euro – zu leisten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor. Abgesehen davon liegt auch aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter